

Frage:	Antwort:
Für wen kommt eine Selbstanzeige in Betracht?	Derjenige, der vorsätzlich (§ 371 AO) oder leichtfertig (§ 378 Abs. 3 AO) Steuern verkürzt hat.
Von wem kann die Selbstanzeige gestellt werden?	<p>Der Steuerpflichtige selbst, aber auch ein Teilnehmer (z. B. Personen die Beihilfe zur Steuerhinterziehung geleistet bzw. dazu angestiftet haben) können Selbstanzeige erstatten.</p> <p>Ggf. ist auf eine koordinierte Selbstanzeige zu achten.</p>
Welche Wirkung hat die Selbstanzeige?	Für denjenigen, der die Selbstanzeige erstattet, also Steuerpflichtiger oder Teilnehmer, bleibt die Hinterziehung eine Straftat, jedoch verzichtet der Gesetzgeber auf seinen Strafanspruch.
In welcher Form hat die Selbstanzeige zu erfolgen?	<p>Die Selbstanzeige bedarf keiner bestimmten Form. Sie kann mündlich, schriftlich, per Fax, E-Mail usw. erfolgen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es ist aus Beweisgründen jedoch absolut ratsam, die Selbstanzeige schriftlich durchzuführen. Auch sollte darauf geachtet werden, dass der Eingang bei der Finanzbehörde durch einen Eingangsstempel mit Datumsvermerk bestätigt wird.</p>
Welche inhaltlichen Anforderungen werden an eine Selbstanzeige gestellt?	<p>Alle Angaben, die unterlassen bzw. unrichtig erklärt wurden, müssen berichtigt werden. Es müssen keine Gründe genannt werden, wie es zu dem Fehlverhalten kam. Das reine "Zahlenmaterial" ist entscheidend für die Straffreiheit.</p> <p>Als Faustformel gilt: Durch die Selbstanzeige muss die Finanzbehörde in der Lage sein, ohne langwierige Nachforschungen den Sachverhalt vollständig aufzuklären und die Steuer richtig festzusetzen.</p> <p>Der Sachverhalt muss deshalb auch bestimm- und eingrenzbar sein.</p>

Frage:	Antwort:
<p>Wie ist zu verfahren, wenn kurzfristig keine genauen Angaben zu den bisher nicht erklärten Besteuerungsgrundlagen vorliegen?</p>	<p>Die Besteuerungsgrundlagen können unter Beachtung der höchstmöglichen Sorgfalt geschätzt werden. Dies sollte aber dem Finanzamt angezeigt werden.</p> <p>Im Zweifelsfall sollte die Schätzung eher etwas großzügiger ausfallen, da bei einer zu geringen Schätzung der übersteigende Betrag nicht der Strafbefreiung unterliegt.</p>
<p>Über welchen Zeitraum muss sich die Selbstanzeige erstrecken?</p>	<p>Die Verjährungsfrist für die "einfache" Steuerhinterziehung beträgt grds. 5 Jahre, für eine Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall kommt seit dem 25.12.2008 ggf. eine Verjährungsfrist von 10 Jahren in Betracht.</p> <p>Insbesondere wegen der Schwierigkeiten hinsichtlich des Beginns der Verjährung sollte zu dieser Frage immer ein auf das Steuerstrafrecht versierter Verteidiger, also Steuerberater oder Rechtsanwalt hinzugezogen werden.</p>
<p>Welche Belastungen kommen im Zusammenhang mit der Selbstanzeige auf den Steuerpflichtigen zu?</p>	<p>Zunächst haftet der Steuerpflichtige für die hinterzogenen Steuern. Diese müssen innerhalb einer von dem Finanzamt bestimmten Frist gezahlt werden, um Straffreiheit zu erlangen.</p> <p>Hier gilt: Wer A wie Anzeige sagt, muss auch B wie Bezahlen sagen!</p> <p>Wird nicht fristgerecht nachgezahlt, geht die Straffreiheit endgültig verloren.</p> <p>Miteinzukalkulieren sind auch noch die Hinterziehungszinsen (6 % per anno) sowie die Steuernachforderungen aus den Steuerhinterziehungen, die zwar strafrechtlich bereits verjährt sind, für die jedoch die für das Finanzamt maßgebende zehnjährige Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Die Zahlung dieser beiden Positionen ist zwar zur Erlangung der Straffreiheit nicht erforderlich, sollte aber wirtschaftlich mit einkalkuliert werden.</p>

Frage:	Antwort:
Wann und in welcher Höhe sind die hinterzogenen Steuern zu entrichten?	Die Finanzbehörde setzt dem Steuerpflichtigen eine angemessene Frist zur Zahlung der hinterzogenen Steuern. Um die Straffreiheit zu erlangen muss innerhalb dieser Frist der gesamte Betrag der hinterzogenen Steuer bezahlt werden. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, geht die Straffreiheit endgültig verloren. Bei Teilzahlung tritt die Straffreiheit nur für den entrichteten Teil ein.
Ist eine Selbstanzeige sinnvoll, wenn keine finanziellen Mittel zur Begleichung der hinterzogenen Steuern vorhanden sind?	Nur in dem Maße, dass sich die Tatsache der Selbstanzeige zum Teil sehr strafmildernd auswirken kann.
Wann ist eine Selbstanzeige nicht mehr möglich?	<p>Wenn vor der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Besteuerungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Finanzbehörde ein Prüfer zur Aufklärung einer Steuerstraftat bzw. Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Steuerpflichtigen die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tat bereits entdeckt war und der Täter dies wusste bzw. bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.
Abschließende Bemerkung:	
Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Checkliste lediglich einen Überblick zum Thema Selbstanzeige und den damit einhergehenden Rechtsfolgen liefert. Sollten Sie eine Selbstanzeige erstatten wollen, empfehlen wir Ihnen auf jeden Fall einen Steuerberater bzw. einen Rechtsanwalt zu Rate zuziehen, der im Steuerstrafrecht über entsprechende Erfahrung verfügt. Gerne stehen auch wir Ihnen zur Verfügung.	